

darf dabei nicht mitwandern). Wie weit man diese Art der Korrektur nun praktisch durchführen kann, hängt von verschiedenerlei Faktoren ab. Einmal muß man beachten, daß an die Auszeichnungsfähigkeit des Objektivs um so größere Ansprüche gestellt werden, je weiter es zur Seite geschoben wird. Haben Sie ein kurzbrennweitiges Objektiv, welches das Format eben randfcharf auszeichnet, so werden Sie bei der Verschiebung des Instruments ein nach dieser Richtung hin randverschwommenes Lichtbild erhalten. Zum zweiten hat man dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung eine gleichmäßige bleibt, eine Forderung, die sich im allgemeinen wird erfüllen lassen. Nun kommt ein dritter Punkt: die Frage, ob Ihr Apparat eine seitliche Verstellung des Objektivs gestattet. Bei manchen Modellen ist das Werk an einen Rahmen montiert, und hier würde eine Verschiebung meist nur nach einer Seite hin möglich sein. Hand in Hand mit der Objektivverschiebung muß eine entsprechende Verstellung der Blendscheibe gehen. —

A. K. Anfrage: „Ich benutze einen Projektionsapparat, der einen Kondensor von 15 cm Durchmesser hat, auch zu photographischen Vergrößerungen. Dabei muß ich nun nach dem Einstellen die Irisblende klein stellen, weil sonst auch bei geringster Stromstärke der Bogenlampe das Bromsilberpapier zu stark belichtet wird; außerdem wird bei kleiner Blende die Schärfe besser. Aber es zeigt sich dann ein Fehler: im Bildfeld erscheinen Schatten, die gar nicht zu vermeiden sind.“

Antwort: Die Ursache der Erscheinung ist folgende: Der Kondensor wirft die Lichtstrahlen nicht

in einem scharfen spitzen Kegel nach vorne, sondern infolge namentlich der sphärischen Abweichung als ein mehr oder minder breites Büschel. Wenn nun die Irisblende des Objektivs geöffnet ist, so laufen alle Strahlen hindurch, und das Bildfeld wird gleichmäßig beleuchtet. Schließen Sie aber die Irisblende bis auf eine kleine Öffnung, so wird ein Teil der Strahlen, die einer gewissen Zone des Kondensors und damit der Negativplatte entsprechen, abgeschnitten, und dadurch wird der Schatten verursacht. Es ist möglich, daß sich der Fehler dadurch beheben läßt, daß Sie die vordere Kondensierungslinse durch eine solche von längerer Brennweite ersetzen. Wenn auch Kondensor und Objektiv bei der Projektion tadellos zusammen arbeiten, so ist doch nicht gesagt, daß sie es auch beim Vergrößern tun werden. In letzterem Falle, namentlich wenn sie in schwachem Maßstab vergrößern, erhält das Objektiv nämlich einen viel längeren Auszug, die Brennweite wird gewissermaßen verlängert, und für ein gehöriges Zusammenarbeiten muß jetzt normaler Weise auch die vordere (dem Objektiv zugekehrte) Kondensorlinse eine längere Brennweite erhalten. Ist die Öffnung der Irisblende, die Sie anwenden, allerdings sehr klein, so wird dies Verfahren auch keine völlige Abhilfe bringen können. Es empfiehlt sich, an geeigneter Stelle eine Mattglascheibe einzuschalten, und zwar wenn die Linse des Kondensors in getrennten Fassungen sitzen, zwischen den Kondensorlinsen, sonst zwischen Lichtquelle und Kondensor. Der Kondensor wirft dann ziemlich zerstreutes Licht heraus, das eine starke Ablendung gestattet, und das auch die Helligkeit wesentlich verlängert, so daß Sie die Belichtung besser in der Hand haben. —

Juristischer Briefkasten

V. Kl. in F. Bezüglich des Plakatwesens in Bayern dürfen Sie nicht ohne weiteres die einschlägigen preußischen Gesetzesbestimmungen und die zu ihnen ergangene Judikatur als maßgebend annehmen. Nach Art. 12 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1870 ist strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, dergleichen, wer eine der vorerwähnten Handlungen vornehmen läßt. Diese Entscheidung findet, wie das bayerische Oberste Landesgericht in einer Entscheidung vom 12. Juni 1910 ausgeführt hat, seiner Entstehungsgeschichte nach auch auf diejenigen Plakate Anwendung, welche lediglich geschäftlichen Reklamezwecken dienen, wengleich der Gerichtshof nicht verkennt, daß diese Auslegung den heutigen fortgeschrittenen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entspricht.

Dr. Hellwig, Berlin.

Von der Kinematographenzensur. Über die Berechtigung der in einigen Provinzstädten eingeführten Filmzensur ist in letzter Zeit viel gestritten worden. Während von seiten der Besitzer die Landeszensur

in Berlin und die in München als einigermaßen berechtigt nun schon anerkannt wurde, haben sie die gesetzliche Berechtigung der Filmzensur, wie sie beispielsweise in Wiesbaden besteht, entschieden in Abrede gestellt. Auch einige Juristen schlossen sich dieser Ansicht an. Die Provinzialzensurbehörde ist bekanntlich ohne einheitliche gesetzliche Grundlage auf Veranlassung des Ministers des Innern von den Regierungen der Bezirke und den einzelnen Polizeiverwaltungen eingeführt worden. Da eine besondere Gesetzgebung für diese bisher nicht bestand, war über die Art derselben und ihre Einzelbefugnisse oft große Unklarheit. Nunmehr liegt eine zweitinstanzliche Entscheidung vor, die allen Zweifel über die Rechtsgrundlage und Befugnisse zu beseitigen geeignet erscheint. Sowohl im Interesse der Volksbildungskreise wie auch der Kinobesitzer und der Mitglieder der einzelnen Zensurbehörden teilen wir sie daher den Lesern mit:

Der Kinematographenbesitzer Dantel in Wanne war angeklagt, sich gegen eine Polizeiverordnung, welche die Bestimmungen über Kinozensur enthält, verstoßen zu haben. (Westf. Verordn. v. 26. 11. 10, welche mit denen anderer Provinzen übereinstimmt.) Nach dieser darf die Vorführung des Films nicht eher erfolgen, bis er zur Vorführung von der Ortspolizei